



## **Freie Hansestadt Bremen**

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

### **Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines  
Deponieabschnittes auf dem Altteil der Blocklanddeponie**

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1.	Verfügung	3
1.1	Art der Anlage	3
1.2	Planunterlagen	3 – 4
1.3	Einzugsgebiet	4
1.4	Konzentrationswirkung	4
1.5	Kostenfestsetzung	4
2.	Bestandsunterlagen	4
3.	Festlegungen nach der DepV	4 – 10
3.1	Anforderungen nach § 19 DepV	4
3.2	Anforderungen nach § 21 DepV	4 - 9
3.3	Übereinstimmung der Planung mit DepV	9 - 10
4.	Nebenbestimmungen	10 - 13
4.1	brandschutzrechtliche Auflagen	10
4.2	abfallrechtliche Auflagen	10 - 11
4.3	abfallrechtliche Hinweise	11
4.4	naturschutzrechtliche Auflage	11
4.5	abwasserrechtliche Auflagen	11 - 12
4.6	abwasserrechtlicher Hinweis	12
4.7	bauliche Auflagen	12 - 13
4.8	Auflagenvorbehalt	13
5.	Begründung	13 - 16
5.1	Sachverhalt	13
5.2	Rechtsgrundlagen	13
5.3	Notwendigkeit der Planfeststellung	14
5.4	Planrechtfertigung	14
5.5	Zulassungsvoraussetzungen	14 - 15
5.6	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15 - 16
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung	16 - 19
7.	Gesamtabwägung	19
8.	Begründung der Kostenentscheidung	19 - 20
9.	Rechtsbehelfsbelehrung	20

## **Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb eines Deponieabschnittes auf dem Altteil der Blocklanddeponie**

### **1. Verfügung**

Auf den Antrag des Umweltbetriebes Bremen vom 07.04.2010 stellt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.1.1991 für die Blocklanddeponie zur Errichtung und den Betrieb eines Deponieabschnittes für Abfälle der Deponieklasse I nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen fest.

#### **1.1 Art der Anlage**

Deponieabschnitt für Abfälle der Deponieklasse I

#### **1.2 Planunterlagen**

Der Beschluss umfasst folgende Planunterlagen:

1.	Antrag	Anlage 1
2.	Vorhabensbeschreibung	Anlage 2
3.	Lagepläne/Schnitte	Anlage 3
3.1	Übersichtslageplan Blatt 1355GP001	
3.2	Bestandslageplan mit Sickerwasserfassung Blatt 1355GP015	
3.3	Darstellung der Auf- und Abtragsbereiche Blatt 1355GP030	
3.4	Lageplan Aufsicht Blatt 1355GP035	
3.5	Bestandslageplan Gesamtanlage 1300GP0002	
3.6	Lageplan Oberkante technische Geologie Blatt 1355GP040	
3.7	Lageplan Oberkante Abfallprofilierung Blatt 1355GP050	
3.8	Regeldetail Sickerwasserrigole Blatt 1355GP110	
3.9	Regeldetails Randanbindung Basisabdichtung Blatt 1355GP120	
3.10	Anbindung OFAD an Basisabdichtung Bremer Baggergut Blatt 1355GP125	
3.11	Anbindung OFAD an Basisabdichtung Kunststoffdichtungsbahn Blatt 1355GP126	
3.12	Regeldetail Randanbindung Rohrdurchführungsbauwerk Blatt 1355GP130	
3.13	Längs- und Querschnitt Blatt 1355GP200	
3.14	Schnitt Sickerwassertransportleitung Blatt 1355GP500	
4.	Hydraulische Berechnungen	Anlage 4
5.	Rekultivierungsplanung	Anlage 5
5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom März 2010	
5.2	Plan Übersicht Wegeverbindungen vom 18.3.2010	
5.3	Plan Rekultivierungskonzept Gesamtdeponie vom 18.3.2010	
5.4	Plan Entwurf 1. Bauabschnitt vom 18.3.2010	
5.5	Plan Schematischer Schnitt A – A vom 18.3.2010	
6.	Allgemeine Beschreibung von Bremer Baggergut	Anlage 6
7.	Umweltverträglichkeitsstudie	Anlage 7

8.	Lärmgutachten für die Rechengutbehandlungsanlage	Anlage 8
9.	Abfallkatalog vom 31.05.2010	Anlage 9
10.	ergänzende Stellungnahme der Umtec vom 28.06.2010	Anlage 10
11.	Lageplan der Feuerwehr	Anlage 11
12.	ergänzendes Schreiben des UBB vom 11.10.2011 mit Lageplan Blatt 1355GP035a und Schnittdarstellung Blatt 1355GP210	Anlage 12

### **1.3 Einzugsgebiet des Deponieabschnittes**

Auf dem Deponieabschnitt dürfen Abfälle zur Beseitigung nur angenommen werden, soweit sie im Land Bremen angefallen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

### **1.4 Konzentrationswirkung**

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen eingeschlossen.

### **1.5 Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung dieses Änderungsbeschlusses werden Kosten in Höhe von Euro festgesetzt.

## **2. Bestandsunterlagen**

- 2.1 Planfeststellungsbeschluss vom 31.1.1991 für den Neuteil der Blocklanddeponie.
- 2.2 Plangenehmigung vom 31.10.2003 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 20.8.2007 (Biologische Tests gemäß Anhang 51 Buchstabe D Abs. 2 der AbwV)

Die Regelungen der v.g. Bescheide gelten unverändert weiter, soweit sie nicht durch Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verdrängt werden.

## **3. Festlegungen nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2066)**

### **3.1 Anforderungen nach § 19 DepV**

Nach § 19 hat der Träger des Vorhabens in den Antragsunterlagen bestimmte Angaben zu machen. Es ist festzustellen, dass die Antragsunterlagen alle Angaben gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 – 11 enthalten.

### **3.2 Anforderungen nach § 21 DepV**

#### **3.2.1 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens ist der

Umweltbetrieb Bremen  
Willy-Brandt-Platz 7  
28215 Bremen

### 3.2.2 Art des Verfahrens

Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.1.1991 für die Blocklanddeponie.

### 3.2.3 Deponieklasse

Der Deponieabschnitt wird der Deponieklasse I zugeordnet.

### 3.2.4 Bezeichnung der Deponie

Der Deponieabschnitt trägt die Bezeichnung „Deponieabschnitt auf dem Altteil der Blocklanddeponie“.

### 3.2.5 Standortangaben

Die Blocklanddeponie liegt in Bremen-Walle am Fahrwiesendamm. Die Deponie wird begrenzt durch das Waller Fleet, die Kleine Wümme und die Autobahnanschlussstelle „Bremen-Überseestadt“. Die genaue Angabe der betroffenen Flure/Flurstücke ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht der Anlage 2.

Der Deponieabschnitt ist auf der im Lageplan Blatt 1355GP035a vom 13.9.2011 (s. Anlage 13) als Aufstandsfläche gekennzeichneten Fläche zu errichten.

### 3.2.6 Zugelassene Abfallarten

Auf dem Deponieabschnitt dürfen folgende Abfallarten abgelagert werden:

Abfall-schlüssel-Nummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	

10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
12 01 13	Schweißabfälle	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 20	Glas	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung

19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließ lich Materialmischungen) aus der me- chanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Nur nach Einzel- fallzustimmung der Abfallüber- wachung
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derje- nigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 03	Straßenkehricht	

### 3.2.7 Zuordnungswerte

Bei der Annahme von Abfällen ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Deponieklasse I eingehalten werden.

#### 3.2.7.1 Annahmegrenzwerte für organische Schadstoffparameter

Es gelten zusätzlich folgende, in der Originalsubstanz zu bestimmende Grenzwerte für die Annahme von Abfällen im Rahmen der sogenannten Vorabkontrolle. Im Einzelfall ist eine Überschreitung dieser Werte zulässig, wenn sie nachweislich keine Gefahr für Boden oder Grundwasser darstellt. Anhang 4 Nummer 3 der Deponieverordnung gilt entsprechend.

Mineralölkohlenwasserstoffe EN 14039 oder analog, die Substanzen mit einer Kettenlänge von C <sub>10</sub> bis C <sub>22</sub>	2.000 mg/kg
Mineralölkohlenwasserstoffe EN 14039 oder analog, die Substanzen mit einer Kettenlänge von C <sub>10</sub> bis C <sub>40</sub> :	4.000 mg/kg
PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere PCB -28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	2,5 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK, (16 Einzelverbindungen nach EPA):	500 mg/kg
Naphthalin	30 mg/kg
Phenanthren	100 mg/kg
Acenaphthen	30 mg/kg

Für teerhaltigen Straßenaufbruch (Abfallschlüssel-Nummer 17 03 01\*) gilt für PAK ein Wert von 5.000 mg/kg.

Bei entsprechendem Verdacht auf Schadstoffvorkommen sind nicht nur die genannten Analyseparameter zu untersuchen, sondern ggf. auch weitere organische und anorganische Schadstoffe.

### **3.2.7.2 Annahmeverfahren**

Die analytischen Untersuchungen sind gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung durchzuführen.

Bei der Anlieferung der Abfälle sind im Rahmen der Annahmekontrolle mit geeigneten Kontrollanalysen die Übereinstimmung des tatsächlich angelieferten Abfalls mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung zu vergleichen.

Die im Rahmen der Annahmekontrollen entnommenen Rückstellproben sind mindestens 3 Monate aufzubewahren.

### **3.2.7.3 Bewertung der Messergebnisse**

Für die Bewertung der Messergebnisse der Annahmekontrolle gilt Anhang 4 der Deponieverordnung.

Bei unbelastetem Boden und mineralischem Bauschutt, der in einer Menge von weniger als einem Kubikmeter angeliefert wird, kann die analytische Untersuchung pro Einzelcharge entfallen, wenn nach jeweils 500 Mg zusammengeführten Abfalls eine Untersuchung stattfindet.

### **3.2.8 Deponievolumen**

Die Größe der Ablagerungsfläche ist im Lageplan der Aufstandsfläche vom 13.9.2011 dargestellt und beträgt ca. 4,37 ha. Das berechnete Ablagerungsvolumen in Höhe von ca. 377.500 m<sup>3</sup> ergibt sich aus der Aufstellfläche, der Hangneigung und der genehmigten Endhöhe von maximal 62 m/NN. Die endgültige Gestaltung des Deponiekörpers ist im Plan „Oberkante geplante Abfallprofilierung“ Blatt 1355GP050 vom März 2010 dargestellt. Die sich ergebende Abweichung aus der Änderung der Stilllegungsplanung (Hangneigungsänderung im südlichen Bereich auf 1 : 2,75) kann für den hier genehmigten neuen Deponieabschnitt als unwesentlich angesehen werden.

### **3.2.9 Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie**

Die Anforderungen werden festgeschrieben durch die baulichen Auflagen unter Nummer 4.7 dieses Beschlusses.

### **3.2.10 Anforderungen an den Deponiebetrieb**

Anforderungen an den Deponiebetrieb ergeben sich aus den in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und den gesetzlichen Vorschriften.

### **3.2.11 Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase**

Der Antragsteller hat zu Stilllegungsmaßnahmen unter Nummer 8.8 des Erläuterungsberichtes sowie in Anlage 3 der Antragsunterlagen Ausführungen gemacht. Aufgrund der zu erwartenden weiteren technischen und rechtlichen Entwicklungen bis zum Zeitpunkt der Stilllegung werden konkrete Anforderungen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase erst im Rahmen der Stilllegungsanordnung nach § 36 KrW-/AbfG durch die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachbehörden erlassen.

### **3.2.12 Jahresberichte**

Die Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 DepV sind der Planfeststellungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

### **3.2.13 Sicherheitsleistung**

Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung wird gemäß § 18 Abs. 4 DepV verzichtet, da der Umweltbetrieb Bremen ein Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen ist und über die Einstandspflicht der Kommune sichergestellt ist, dass der Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

### **3.2.14 Auslöseschwellen**

Die Auslöseschwellen werden in einem gesonderten Bescheid für die Gesamtanlage „Blocklanddeponie“ festgesetzt.

### **3.2.15 Deponieersatzbaustoffe**

Die Eigenschaften der Deponieersatzbaustoffe müssen aus bautechnischer Sicht geeignet sein. Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen hat unter Einhaltung der für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehenen Anforderungen der §§ 14 – 17 in Verbindung mit Anhang 3 DepV zu erfolgen. Art, Menge und Beschaffenheit der angenommenen und eingebauten Deponieersatzbaustoffe sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Abfallüberwachung vorzulegen.

### **3.2.16 Begründung**

s. Nummer 5 dieses Beschlusses

## **3.3 Übereinstimmung der Planung mit der DepV**

Nach § 3 Abs. 1 der DepV sind Deponien der Klasse I so zu errichten, dass die Anforderungen nach Absatz 3 und nach Anhang 1 erfüllt werden. Die Forderungen des Absatzes 3 hinsichtlich Eingangsbereich und Verhinderung von unbefugtem Zugang sind im Rahmen der Gesamtanlage Blocklanddeponie erfüllt.

Die Anforderungen des Anhangs 1 an Standort, geologische Barriere und Basisabdichtungssystem sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Die sogenannte multifunktionale Dichtung, die als Oberflächenabdichtung für den Altteil und als Basisabdichtung für den neu zu errichtenden Deponieabschnitt vorgesehen ist, wird mit einer technischen geologischen Barriere und einer Kunststoffdichtungsbahn als Dichtschicht hergestellt.

Die mehrfach funktionale Abdichtung hat einerseits die Funktion eines Oberflächenabdichtungssystems für den bestehenden Deponieabschnitt und andererseits die eines Basisabdichtungssystems für den neu zu errichtenden Deponieabschnitt. Die Zulässigkeit einer mehrfach funktionalen Abdichtung ist nur dann gegeben, wenn sie den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Deponieverordnung genügen. Ihre Ausgestaltung muss so erfolgen, dass die beabsichtigte Schutzwirkung als Basisabdichtung und als Oberflächenabdichtung besteht.

§ 3 Abs. 1 DepV, der die Gestattungsfähigkeit einer Deponieerrichtung regelt, ist so zu verstehen, dass für die neu zu errichtende Deponie oder den neu zu errichtenden Deponieabschnitt grundsätzlich eine eigene Abdichtungskomponente erforderlich ist. Bestehen die Abdichtungskomponenten jedoch funktional bereits durch eine entsprechende Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems des darunterliegenden Deponiekörpers, bedarf es nach Sinn und Zweck der Vorschrift keiner erneuten Ausführung. Das dem Stand der Technik entsprechende Schutzniveau ist bereits erreicht. Eine doppelte Ausführung wäre unverhältnismäßig.

Es wäre mithin unverhältnismäßig, von dem Antragsteller zu verlangen, dass ein Oberflächenabdichtungssystem für die bestehenden Deponieabschnitte und zusätzlich ein Basisabdichtungssystem für die neuen Deponieabschnitte installiert werden muss. Rechtlich kann ein Sicherungssystem mehrere Funktionen ausüben, wenn das technische Schutzniveau den gleichen Ansprüchen genügt.

Da das Basis- oder Oberflächenabdichtungssystem einer Deponie zwingend so zu gestalten ist, dass jede seiner Komponenten einen Grundwasserschutz gewährleisten muss (siehe auch Beschluss des BVerwG vom 03.06.2004), erhöht sich das Schutzniveau nicht, wenn technisch der Einbau eines Oberflächenabdichtungssystems und zusätzlich der Bau eines Basisabdichtungssystems gefordert würde.

#### **4. Für die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnittes werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:**

##### **4.1 Brandschutzrechtliche Auflagen:**

**4.1.1** Der Deponieabschnitt ist mit Überflurhydranten zu bestücken, die an die bereits vorhandene Löschwasserversorgung der Blocklanddeponie anzuschließen sind (s. Lageplan mit Kennzeichnung der Hydranten, Anlage 12).

**4.1.2** Es muss ein Löschwasserbedarf von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h erreicht werden.

**4.1.3** Die Wasserentnahmestellen sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 der DVGW und der DIN 3222 zu erstellen.

**4.1.4** Die Zufahrten zu den Wasserentnahmestellen müssen der DIN 14090 entsprechen.

**4.1.5** Der oder die Standorte sind mit der Feuerwehr Bremen abzusprechen (Abteilung 2, SG 200, Herr Buchmann, Tel-Nr: 303011527).

##### **4.2 Abfallrechtliche Auflagen:**

**4.2.1** Das Annahmeverfahren ist gemäß § 8 der Deponieverordnung durchzuführen.

**4.2.2** Bei entsprechendem Verdacht auf Schadstoffaufkommen sind nicht nur die genannten Analysenparameter zu untersuchen, sondern ggfs. auch weitere organische und anorganische Schadstoffe.

**4.2.3** Soweit bei der Annahmekontrolle festgestellt wird, dass der Abfall für die Anlage nicht zugelassen ist, ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Abfallüberwachung – (im Weiteren: Abfallüberwachung) durch den Anlagenbetreiber zu informieren. Er hat über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Anlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

**4.2.4** Sofern in begründeten Ausnahmefällen gegenüber der Abfallüberwachung plausibel dargelegt werden kann, dass eine Untersuchung nicht sinnvoll oder tatsächlich unmöglich ist, kann nach Zustimmung der Abfallüberwachung auf die Untersuchung einzelner Parameter verzichtet werden. In diesem Fall sind der Abfallüberwachung die Analyseparameter und die Begründung für den Verzicht mitzuteilen. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch der Blocklanddeponie entsprechend zu dokumentieren. Im Zweifelsfall ist mit der Abfallüberwachung der Analysenumfang festzulegen.

**4.2.5** Der Deponiebetreiber hat das Betriebstagebuch gemäß § 13 Abs. 3 und Anhang 5 Nr. 1.4 DepV der Abfallüberwachung jeweils zum 15. des Folgemonats unaufgefordert vorzulegen.

**4.2.6** Der Deponiebetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Der Nachweis über die Teilnahme der verantwortlichen Personen an Lehrgängen gemäß § 4 Nr. 2 DepV ist der Abfallüberwachung anzuzeigen.

**4.2.7** Bei wesentlichen Betriebsstörungen und daraus resultierendem längerfristigem Ausfall der Anlage ist die Annahme der Abfälle zu stoppen. Die Abfallüberwachung ist unverzüglich zu informieren.

### **4.3 Abfallrechtliche Hinweise**

**4.3.1** Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Deponieverordnung, der Nachweisverordnung und der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPV) wird besonders hingewiesen.

**4.3.2** Betreiber ortsfester Abfallbeseitigungsanlagen haben gemäß § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V. mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen.

### **4.4 Naturschutzrechtliche Auflage**

Der den Antragsunterlagen beigelegte Rekultivierungsplan ist vor der Stilllegung des Deponieabschnittes zu überarbeiten und mit der Planfeststellungsbehörde und der Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **4.5 Abwasserrechtliche Auflagen**

**4.5.1** Der Baubeginn ist der hanseWasser Bremen GmbH (im Weiteren: hanseWasser) auf dem als Anlage beigelegten Vordruck mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist formlos 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

**4.5.2** Die Rohbauabnahme (Abnahme bei offener Baugrube) ist mindestens 1 – 2 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermine unter Angabe des Aktenzeichens zu beantragen. Eine telefonische Terminabsprache kann unter der Telefonnummer (0421) 988 – 1117 oder Telefax (0421) 988 1920 oder der Service-Nummer (0421) 988 – 1111 erfolgen.

**4.5.3** Die Durchführbarkeit einer beantragten Abnahme muss vor Ort sichergestellt sein.

**4.5.4** hanseWasser behält sich vor, die Freilegung von bereits verfüllten Baugruben oder geeignete Ersatzmaßnahmen zum Nachweis von Leitungsführung und ordnungsgemäßer Bauausführung zu fordern.

**4.5.5** Die Bescheinigung der Rohbauabnahme kann erst ausgestellt werden, wenn der Nachweis über die Dichtheit vorgelegen und die Abnahme bei offener Baugrube bzw. mittels Ersatzprüfung stattgefunden hat.

**4.5.6** Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Abnahmetermine zu beantragen. Eine telefonische Terminabsprache kann unter den in Ziffer 4.5.2 genannten Nummern erfolgen.

**4.5.7** Die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte ist durch einen Fachbetrieb auf dem als Anlage beigelegten Vordruck schriftlich nachzuweisen. Der vom Fachbetrieb ausgefüllte Vordruck einschl. Anlagen ist unmittelbar nach Beendigung der Dichtheitsprüfung hanseWasser zu übersenden. Die Überprüfung muss unter Beachtung der EN 1610 (veröffentlicht

in 09/97) erfolgen. Hierbei muss die Prüfung in Prüfabschnitten mit jeweils nicht mehr als einer Haltung und einem Schacht durchgeführt werden.

Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 148 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

Hinweis: Die EN 1610 sieht u.a. vor, die Prüfung auf Dichtheit nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen. Es wird empfohlen, zusätzlich während der Verlegung (d.h. vor Verfüllung des Rohrgrabens) die Grundleitungen zwecks Eigenkontrolle auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuelle Undichtigkeiten, insbesondere unterhalb von Fundamenten, können auf diese Weise frühzeitig entdeckt und kostengünstig behoben werden.

**4.5.8** Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

**4.5.9** Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

**4.5.10** Spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist hanseWasser ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusspunkt am öffentlichen Straßenkanal (Maßstab 1 : 500) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

**4.5.11** Die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.6 der Plangenehmigung vom 31.10.2003 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 20.8.2007 (Biologische Tests gemäß Anhang 51 Buchstabe D Abs. 2 der AbwV) an Messstelle 1 wurde zuletzt mit Analysenbericht vom 27.09.2010 nachgewiesen. Aufgrund der geplanten baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Deponiegelände sind Veränderungen der Abwasserzusammensetzung nicht auszuschließen. Der Nachweis ist nach Ablauf von jeweils 5 Jahren bis zum 30.09. (nächster Zeitpunkt 30.09.2015) bei hanseWasser vorzulegen.

## **4.6 Abwasserrechtlicher Hinweis**

Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziffer 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

## **4.7 Bauliche Auflagen**

**4.7.1** Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der beantragten Varianten der Oberflächenabdichtungssysteme ist der Planfeststellungsbehörde 3 Monate vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

**4.7.2** Die Unterlagen der Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde in zweifacher Ausfertigung mindestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

**4.7.3** Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Staubemissionen so gering wie möglich gehalten werden.

**4.7.4** Die Bauausführung ist durch einen Fremdprüfer zu überwachen. Als Fremdprüfer darf nur ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt werden. Der beauftragte Fremdprüfer ist der Planfeststellungsbehörde 1 Monat vor Baubeginn zu benennen.

**4.7.5** Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde sind ihr die Protokolle der Baubesprechungen vorzulegen.

**4.7.6** Die Errichtung der Dichtungssysteme hat nach den Anforderungen der DepV zu erfolgen. Die Errichtung der mehrfach-funktionalen Dichtung ist mit der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

**4.7.7** Die baulichen Änderungen sind standsicher auszuführen.

**4.7.8** Der Beginn der Einzelbaumaßnahmen (z.B. bauabschnittsweise Errichtung der Dichtungssysteme) ist der Planfeststellungsbehörde mindestens 1 Woche vor Baubeginn anzuzeigen. Bauabnahmen sind in Absprache und mit Teilnahme eines Vertreters der Planfeststellungsbehörde durchzuführen. Die Bauabnahmeprotokolle und die wesentlichen technischen Darstellungen sowie die Dokumentation der Fremdüberwachung der Dichtungssysteme sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **4.8 Auflagenvorbehalt**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen der vorgenannten Nebenbestimmungen, wenn sich im Betrieb der Deponie die Notwendigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen ergibt.

### **5. Begründung**

#### **5.1 Sachverhalt**

Der Umweltbetrieb Bremen ist Betreiber der mit Bescheid vom 31.1.1991 planfestgestellten Blocklanddeponie Bremen. Die Deponie ist unterteilt in einen Alt- und einen Neuteil. Mit Inkrafttreten der Deponieverordnung ist der Altteil als Deponie der Klasse I, der Neuteil als Deponie der Klasse III eingestuft worden.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Ablagerungsverordnung wurde die Ablagerung auf dem Altteil bis zum 15.7.2009 begrenzt, seitdem befindet sich der Altteil in der Stilllegungsphase. Damit besteht für Abfälle der DK I nur noch eine Ablagerungsmöglichkeit auf dem hochwertigen Neuteil DK III der Deponie. Das ist jedoch wegen des begrenzten Deponievolumens nicht gewünscht und wegen der höheren Entsorgungskosten für die Anlieferer unwirtschaftlich.

Zur Sicherung der Entsorgung für DK I – Abfälle in Bremen plant der Umweltbetrieb Bremen, auf dem stillgelegten Altteil einen neuen Deponieabschnitt für derartige Abfälle zu errichten und zu betreiben.

#### **5.2 Rechtsgrundlagen**

Für dieses Planfeststellungsverfahren gelten

- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und
- die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.10.2011 (BGBl. I S. 2066).

### 5.3 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Aufgrund der Art und des Umfangs der vorgesehene Maßnahme ist die Änderung als wesentlich einzustufen. Damit ist auch die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 auszuschließen, da es sich nicht um eine unbedeutende Deponie handelt. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314).

### 5.4 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Planrechtfertigung ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. (BVerwG, 26.4.2007, 4C 12.05 Rdnr. 45)

Maßgeblich für die Planrechtfertigung sind die Ziele des § 1 KrW-/AbfG, die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Der Altteil der Blocklanddeponie wurde zum 15.7.2009 still gelegt. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen steht keine weitere Deponie zur Verfügung, die Abfälle zur Beseitigung der Klasse I annehmen kann. Zwar könnten diese Abfälle auf dem Neuteil der Blocklanddeponie angenommen und abgelagert werden. Diese Ablagerungsfläche ist jedoch für die Beseitigung von Abfällen der Klasse III zugelassen und vorgesehen. Bei einer Annahme auch von Abfällen der Klasse I auf dem Neuteil hätte dieser Deponieabschnitt lediglich noch eine Laufzeit von 3 Jahren und wäre dann ebenfalls still zu legen. Außerdem würde höherwertiger Deponieraum unnötig verbraucht und die Benutzer würden mit höheren Gebühren belastet werden. Im niedersächsischen Umland stehen in zumutbarer Entfernung für Abfälle der Klasse I keine geeigneten Deponien zur Verfügung.

Da auch weiterhin Abfälle der Klasse I in Bremen anfallen, ist die Errichtung zusätzlichen Deponieraumes geboten. Die Errichtung auf einer Fläche, die bisher bereits als Deponie genutzt wird, bietet wegen der Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme an einem anderen Standort erhebliche ökologische Vorteile. Hinsichtlich der Nutzung gibt es bis auf die Höhe der Anlage keine weiteren Änderungen zum jetzigen Deponiebetrieb.

### 5.5 Zulassungsvoraussetzungen

Nach § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- Gefahren für die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **5.5.1 Gefahren für die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter**

Nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

- die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt,
- Tiere und Pflanzen gefährdet,
- Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
- die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
- sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung ist das Vorhaben ausführlich von den Fachbehörden geprüft und bewertet worden. Es ist erkennbar, dass allein durch den Deponiestandort und die Art der Nutzung, die dem bisherigen Maß entspricht, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Es erfolgt weder ein zusätzlicher Flächenverbrauch noch wirkt sich das Vorhaben negativ auf Menschen, Tiere und Pflanzen aus. Dies kann insbesondere daraus hergeleitet werden, dass der Deponiebetrieb, der bisher im gleicher Art und Weise an dieser Stelle erfolgt ist, zu keinen negativen Auswirkungen geführt hat.

**5.5.2** Auch die weiteren Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG können als erfüllt angesehen werden. Es ändert sich nichts an der bestehenden Energieversorgung. Der Betreiber und sein Personal sind der Planfeststellungsbehörde bekannt, so dass keine Zweifel hinsichtlich Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde bestehen. Das Vorhaben entfaltet auch keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Anderer. Ein für verbindlich erklärter Abfallwirtschaftsplan ist nicht vorhanden.

## **5.6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

**5.6.1** Der Umweltbetrieb Bremen hat am 09.04.2010 (Eingang) beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie beantragt.

### **5.6.2 Antragskonferenz**

Am 8.10.2009 fand die Antragskonferenz mit den später im Verfahren beteiligten Behörden, dem Antragsteller und dem Planverfasser statt. Den Fachbehörden wurde Gelegenheit gegeben, sich über das Vorhaben zu informieren und ihre Forderungen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Planunterlagen vorzubringen.

### 5.6.3 Beteiligung der Behörden und Verbände

Mit Schreiben vom 31.05.2010 wurde das Vorhaben folgenden Behörden zur Kenntnis gegeben:

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- hanseWasser Bremen GmbH
- Gesundheitsamt Bremen
- Feuerwehr Bremen
- Ortsamt West mit gesondertem Schreiben vom 31.05.2010
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
  - Verfahrensleitstelle
  - Abfallwirtschaft
  - Abfallüberwachung
  - Grundwasserschutz
  - Oberflächengewässerschutz
  - Bauordnung
  - Naturschutz (mit Schreiben vom 9.9.2010)

Außerdem wurden beteiligt:

- die Landesjägerschaft Bremen
- der Landesfischereiverband Bremen
- der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser
- der NABU LV

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Von den beteiligten Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben, die in Form von Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind.

### 5.6.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 04.06.2010 im Anzeigenblock der Bremer Tageszeitungen AG. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 09.06.2010 bis 08.07.2010 beim Ortsamt West und beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Für das durchgeführte Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 72 ff des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), zuletzt geändert am 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 234). Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

## **6. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)**

Nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG und Nr. 12.2.1 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 11 UVPG erstellt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffent-

lichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit ihr wird nach Nr. 0.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des UVPG vom 18. September 1995 (UVPVwV) der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauforderungen festgestellt. Dementsprechend enthält sie die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Nach § 12 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Unter Bewertung ist nach Nr. 0.6.1.1 UVPVwV „die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ zu verstehen. Die Ergebnisse der Bewertung sind nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

## **6.1 Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild**

### Maßgebliche Rechtsvorschriften

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild einschließlich seines Erholungswertes nachhaltig beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

### Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Rekultivierung der Blocklanddeponie Bremen, Kölling und Tesch, März 2010, Anlage 3 der Antragsunterlagen
- Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umtec, Anlage 5 der Antragsunterlagen
- Einvernehmenserklärung nach § 13 Abs. 3 BremNatSchG des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 12.10.2007, 26.2.2009 und naturschutzfachliche Beurteilung vom 6.7.2010 nach § 8 Abs. 2 BremNatSchG.

### Naturhaushalt

Besondere Wertigkeiten des Naturhaushaltes waren auch bisher nur in geringem Umfang durch die Ablagerungstätigkeit gegeben. Da die Art und Weise der Nutzung sich nicht verändert, werden auch die Bedingungen für den Naturhaushalt einschließlich der Lebensräume für Tiere und Pflanzen gleich bleiben.

Im Rahmen der Herstellung der Aufstandsfläche muss Bewuchs entfernt werden, der sich seit dem Ende des Ablagerungsbetriebes dort entwickelt hat. Der Altteil der Deponie kann im Bereich des neuen Deponieabschnittes nicht wie ursprünglich vorgesehen rekultiviert werden. Durch eine Auflage wird jedoch sichergestellt, dass nach Beendigung der Nutzung der neue Deponieabschnitt rekultiviert wird. Das Vorhaben greift daher nicht in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild ein.

### Landschaftsbild

Das Vorhabensgebiet ist durch den Deponiekörper bereits vorbelastet. Die Deponieerhöhung um maximal 18 m führt zu einer erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die neue Deponie wird sich jedoch in ihrer Form dem bestehenden Deponiekörper anpassen und nach

der Renaturierung harmonisch in das Gesamtbild einfügen, so dass die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist.

Bewertung: Der neue Deponieabschnitt ist nicht mit einem Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbunden.

## **6.2 Auswirkungen auf Gewässer und den Boden**

Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Gewässer einschließlich des Grundwassers sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWG als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWG sind sie zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihr abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Unterlagen

Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umtec

Entscheidungserheblicher Sachverhalt

Durch die im Rahmen des Deponieentwicklungskonzeptes geplante Oberflächenabdichtung des Altteiles und die Basisabdichtung der hier in Rede stehenden Deponie wird die in den Deponiekörper eindringende Niederschlagsmenge minimiert. Damit wird durch technische Maßnahmen der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens am Standort verbessert. Durch die erweiterte Nutzung des bestehenden Deponiestandortes werden Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Bodens an anderer Stelle vermieden.

Bewertung: Das Vorhaben wird sich nicht negativ auf den Wasserhaushalt auswirken. Vielmehr wird durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Verbesserung der Standortsituation erreicht.

## **6.3 Auswirkungen auf den Menschen**

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt wird.

Unterlagen

Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umtec

Entscheidungsrechtlicher Sachverhalt

Sowohl im Rahmen der Baumaßnahmen als auch im anschließenden Betrieb könnten möglicherweise Belastungen durch Lärm, Geruch und Staub auftreten. Zur Bewertung wurden bestehende Gutachten überarbeitet.

Bereits bestehende Lärmgutachten sowohl für die Rechengutbehandlungsanlage als auch die Windkraftanlagen haben ergeben, dass der laufende Deponiebetrieb als genehmigungsfähig eingestuft werden kann. Da durch die Nutzung der neuen Deponie keine anderen Emissionen als durch den laufenden Deponiebetrieb zu erwarten sind, werden die zu erwartenden Geräuschemissionen als unmaßgeblich eingestuft.

Im bisherigen Deponiebetrieb hat sich gezeigt, dass die Abfälle, die bisher auf dem Altteil eingebaut wurden, weder zu Geruchs- noch Staubbelastungen geführt haben. Gerüche entstehen im Wesentlichen durch die Ablagerung organischer Abfälle, die jedoch auf der neuen Deponie nicht zugelassen sind.

Auch Staubbelastungen sind, wie der praktizierte Deponiebetrieb gezeigt hat, nicht zu erwarten.

Bewertung: Die Auswirkungen auf den Menschen sind daher von untergeordneter Bedeutung.

#### **6.4 Zusammenfassendes Fazit der UVP**

Die Anlage wird so errichtet und betrieben, dass die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere werden keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub, Lärm oder Geruch herbeigeführt.

Damit steht einer Planfeststellung des Vorhabens nichts entgegen.

#### **7. Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Antrag des Umweltbetriebes Bremen unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen stattgeben. Dem Vorhaben stehen gesetzlich Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabensträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Das Interesse am Fortbestand von Ablagerungsmöglichkeit für Abfälle der Deponieklasse I besteht nicht nur beim Vorhabensträger bzw. der Stadtgemeinde Bremen, sondern auch bei den Wirtschaftsbetrieben in Bremen. Ortsnahe Entsorgungsmöglichkeiten liegen im Interesse der Landesabfallwirtschaftsplanung und sind geeignet, lange Transporte von Abfällen in andere Anlagen zu vermeiden.

Der Standort der neuen Deponie ist wegen des nicht benötigten Flächenverbrauches an anderer Stelle und der vorhandenen Deponieeinrichtungen geeignet.

#### **8. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. November 2010 (BremGBl. S. 566), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 26.08.2008 (Brem.GBl. S. 297), die Verwaltungsgebühr auf Euro festgesetzt.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagbegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Klagerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Im Auftrag

Nanninga